VERORDNUNG (EG) Nr. 3380/93 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1993

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2440/93 [3], wurde die Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 vorgesehenen Verkaufsförderungsmaßnahmen auf Fleisch von Schlachtkörpern der Fettgewebeklassen 2 und 3 beschränkt. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Versorgung mit Tieren dieser Qualitätsklassen ergeben, sollten die für 1993 vorgesehenen Fördermaßnahmen auch Fleisch der unmittelbar höheren Fettgewebeklasse einbeziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 gestellten Qualitätsanforderungen können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Fleisch zulassen, das von Schlachtkörpern von Tieren der Fettgewebeklassen 4 L oder 4 – stammt, wenn der zuständigen Behörde überzeugend nachgewiesen wird, daß zur Bedarfsdeckung im Rahmen der für 1993 vorgesehenen Verkaufsförderungsprogramme nicht genügend Fleisch von Schlachtkörpern der Fettgewebeklassen 2 und 3 zur Verfügung steht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.
[2] ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.
[3] ABl. Nr. L 224 vom 3. 9. 1993, S. 4.